OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400200/2/ER

Datum:
Linz, 20. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des Mag. F H, vertreten durch Rechtsanwälte K H, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6. September 2016, GZ: AS/PB - 1483360, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 6. September 2016, GZ: AS/PB – 1483360, hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, dass er das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort in L, in einem „Halten und Parken verboten – ausgenommen Ladetätigkeit“ innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe. Er sei damit der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a des Oö. Parkgebührengesetzes iVm der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz 1989 begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 45 Stunden) gemäß § 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz verhängt wurde. Weiters wurde sie zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf seinen PKW innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt habe. Die flächendeckende Kurzparkzone würde durch weitergehende Verkehrsbeschränkungen, wie Halte- und Parkverbote nicht „unterbrochen“ bzw dränge eine derartige Halteverbotsverordnung mit einem kleineren, innerhalb einer Kurzparkzone liegenden räumlichen Anwendungsbereich die Zonenverordnung als lex specialis nicht zurück (VwGH 92/17/0300).
Diese Rechtsprechung des VwGH sei durch die Erkenntnisse 2002/17/0350 und 2003/17/0110 bestätigt worden. Wer halte oder parke, sei, gleichgültig ob gleichzeitig auch eine Übertretung der StVO vorliege, wegen Hinterziehung oder Verkürzung der Abgabe zu bestrafen.
Ferner setzte sich die belangte Behörde mit Judikatur zur Ladetätigkeit auseinander.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragte, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die von der belangten Behörde zitierte Judikatur überholt bzw nicht anwendbar sei. Vielmehr sei auf die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts OÖ zu verweisen, wonach das Oö. Parkgebührengesetz nur dazu ermächtige, eine Abgabe für das Abstellen in Kurzparkzonen für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer einzuheben. Eine über ein bestehendes generelles Verbot des Haltens oder Parkens hinausgehende zeitliche Beschränkung durch eine Kurzparkzone komme nicht in Betracht.

Ferner brachte der Bf die Mangelhaftigkeit des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses vor.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Dezember 2016, eingelangt am 10. November 2016, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfällt, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat einen PKW mit dem Kennzeichen X am 21. September 2015 von 08:19 bis 08:46 Uhr in L, M.straße gegenüber der Häuserzeile Nr 17 und 19 in einem Bereich abgestellt, für welchen „Halten und Parken verboten – ausgenommen Ladetätigkeit“ verordnet und entsprechend kundgemacht war, ohne eine Ladetätigkeit durchzuführen. Der Abstellort befindet sich innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone der Stadt L, der PKW war ohne gültigen Parkschein abgestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.
Dass der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum keine Ladetätigkeit durchgeführt hat, ergibt sich aus den im Akt einliegenden Ausführungen des zeugenschaftlich von der belangten Behörde einvernommenen Aufsichtsorgans, wonach im vorgeworfenen Zeitraum keine auf eine Ladetätigkeit hinweisenden Vorgänge festgestellt werden konnten. Dies wurde dem Bf mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 11. Juli 2016 zur Kenntnis gebracht, gleichzeitig wurde er ersucht, Belege vorzulegen, die eine allfällige Ladetätigkeit dokumentieren. Diese Aufforderung blieb vom Bf unbeantwortet, eine Ladetätigkeit wurde von ihm auch nicht behauptet.

III. Gemäß § 25 Abs 1 StVO kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone), wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist. Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

Gemäß § 1 Abs 1 des Oö. Parkgebührengesetzes in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl Nr 112/2015 werden die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159, in der jeweils geltenden Fassung – StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Gemäß § 1 Abs 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 in der für den Tatzeitraum relevanten Fassung 2012/24 wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Wie unter I.4. festgestellt, befindet sich der gegenständliche Tatort in einem Bereich innerhalb einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, in dem zum vorgeworfenen Tatzeitraum ein „Halteverbot – ausgenommen Ladetätigkeit“ verordnet war.

Bezugnehmend auf § 25 StVO wird die Gemeinde in § 1 Abs 1 des Oö. Parkgebührengesetzes bzw in § 1 Abs 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz ermächtigt, eine Parkgebühr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. Bereits aus dem Wortlaut dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die Anordnung einer Parkgebühr nur für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer möglich ist. Zulässig kann die Parkdauer aber nur an Orten sein, an denen das Parken grundsätzlich zulässig ist. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass ein nach der Straßenverkehrsordnung verbotenes Parken durch die Entrichtung einer Gebühr nicht "legalisiert" werden kann (vgl VwGH 26.2.2003, 2002/17/0350). Wenn aufgrund straßenpolizeilicher Vorschriften das Parken überhaupt nicht zulässig ist (zB wegen eines gesetzlichen oder auch verordneten Halteverbotes), kann denkmöglich keine „zulässige Parkdauer“ entstehen und darf folglich nach dieser Bestimmung für das Parken in diesem Bereich auch keine Parkgebühr festgesetzt werden.

Die in der Rechtswissenschaft sowie in der Judikatur kontrovers diskutierte Frage, ob der Landesgesetzgeber wegen des Abgabenfindungsrechtes der Länder eine Ermächtigung zum Vorschreiben einer Parkgebühr auch für Verkehrsflächen

erteilen darf, auf denen das Parken verboten ist (siehe dazu die Entscheidung des VwGH vom 27.04.1995, 92/17/0300 sowie die darin angeführte kritische Literatur), stellt sich im gegenständlichen Fall somit gar nicht.
Der Oö. Landesgesetzgeber hat die Gemeinden nämlich nur dazu ermächtigt, eine Parkgebühr für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer festzusetzen. Für ein nach den straßenpolizeilichen Vorschriften unzulässiges Parken besteht keine Ermächtigung zur Einhebung einer Parkgebühr. Die Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz überschreitet diese Verordnungsermächtigung nicht und setzt daher konsequenterweise für das nach den straßenpolizeilichen Vorschriften unzulässige Parken keine Parkgebühr fest.

Verweist die belangte Behörde nun auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu 92/17/0300, 2002/17/0350 und 2003/17/0110, ist ihr zu entgegnen, dass sich diese auf Sachverhalte bezieht, die die Wiener Parkometerabgabe und das Steiermärkische Parkgebührengesetz betrafen. Diese Bestimmungen beinhalten – anders als das Oö. Parkgebührengesetz – keine Einschränkung der Ermächtigung auf die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer.

In seinem Erkenntnis vom 24. Jänner 2000, 97/17/0331, hielt der Verwaltungsgerichtshof betreffend das Salzburger Parkgebührengesetz, das der Regelung in Wien vergleichbar ist, fest, dass *„aus abgabenrechtlicher Sicht eine Gebührenpflicht für Halte- und Parkverbotszonen innerhalb gebührenpflichtiger Kurzparkzonen bestehen kann“*. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass dies generell der Fall ist. Vielmehr ist auf die einzelnen zu Grunde zu legenden Rechtsvorschriften abzustellen.

Aufgrund des Umstands, dass nach dem Oö. Parkgebührengesetz (und der Linzer Parkgebührenverordnung) für ein nach den straßenpolizeilichen Vorschriften unzulässiges Parken keine Ermächtigung zur Einhebung einer Parkgebühr besteht, ist die zitierte Judikatur für oberösterreichische Sachverhalte nicht heranzuziehen.

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 erster Fall VStG ist die Einstellung eines Strafverfahrens zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.
Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, er sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.
Die Landeshauptstadt Linz hat aber nur für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer Abgaben für das Abstellen von mehrspurigen KFZ in Kurzparkzonen festgesetzt.

Zumal der Bf sein Fahrzeug an einem Ort abgestellt hat, an dem das Parken unzulässig war, konnte demgemäß eine Gebührenpflicht für eine zulässige Parkdauer am verfahrensgegenständlichen Tatort nicht entstehen.

V. Der Bf hat sein Fahrzeug vorschriftswidrig in einer Ladezone geparkt. Für diese Fälle schreibt die Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz keine Parkgebühr vor, weshalb der Bf jene Verwaltungsübertretung, die ihm vorgeworfen wurde, nicht begangen hat. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, ferner war das Verfahren wegen der Übertretungen des Oö. Parkgebührengesetzes einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht OÖ einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter